

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainach-Pürgg hat in seiner Sitzung vom 12.04.2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Stainach-Pürgg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **13,05 €**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von 12.550.499,60 €, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 4.846.680,46 € gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von 7.703.819,14 € und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 44.286 lfm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes, somit 6,52 €, in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes, somit 1,31 €, in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Benutzungsgebühr besteht aus zwei Komponenten, nämlich der **Grundgebühr** und der **variablen Benutzungsgebühr**.

(1) **Grundgebühr:** Die Grundgebühr ist für jede Nutzungseinheit einer Liegenschaft, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist zu leisten und beträgt für je Nutzungseinheit und Jahr **60,00 €**.

Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, zu verstehen.

Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.

(2) **Variable Gebühr:** Die variable Gebühr richtet sich nach der verbrauchten Wassermenge, die mittels geeichtem Zähler ermittelt wurde.

Die variable Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Wasser **2,43 €**.

(2a) Durch Einbau von geeichten Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Der Abzug der mittels Subzähler ermittelten Wassermenge erfolgt auf Antrag, der schriftlich bis spätestens 31. Jänner für das Vorjahr bei der Marktgemeinde Stainach-Pürgg eingebracht werden muss.

Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subzählern obliegt der Marktgemeinde Stainach-Pürgg.

(2b) Erfolgt ein Abzug mittels Subzähler für den Wasserverbrauch in Stallgebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben und besteht eine Milchammer, so wird diese mit einem geschätzten Wasserverbrauch von 20m³ pro Jahr berücksichtigt.

(3) Ist die Messung des Wasserverbrauches durch geeichte Zählereinrichtungen nicht möglich, so wird der für die Berechnung der Verbrauchsgebühr notwendige Wasserverbrauch wie folgt berechnet:

- a. Pro Person die an einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist wird ein pauschaler Wasserverbrauch von 55m³ pro Jahr angenommen.
- b. Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung gemäß Punkt a erfolgen kann, wird der Wasserverbrauch für eine Person, somit 55m³, verrechnet.
- c. Pro Dienstnehmer wird ein Wasserverbrauch von jährlich 27,5m³ angenommen.
- d. Bei Landwirtschaften wird ein Wasserverbrauch gemäß § 4 Abs 2b dieser Verordnung für eine Milchammer angenommen.

(4) Stichtag für die Ermittlung der Personen- und Dienstnehmeranzahl für die Punkte a. – c. ist jeweils der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird, bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebährenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossn wird.

(3) Der Gebährensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

(4) Die Kanalbenützungsgeld wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgeld wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 01.07.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die vom Regierungskommissär übergeleitete Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Stainach vom 28.03.2006 und der Gemeinde Pürgg-Trautenfels vom 30.09.2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2020 tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Marktgemeinde 8950 Stainach-Pürgg
Bezirk Liezen

Stainach-Pürgg, am 12.04.2018

Angeschlagen am: 13. April 2018

Abgenommen am: 27. April 2018